

Abschrift

Az.: 103 C 1282/14



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Bayreuth am Mittwoch, 26.11.2014
in Bayreuth

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 95326 Kulmbach
- Beklagter -

wegen Schadensersatz

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

• [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

• Beklagter [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 10:20 Uhr

Das Gericht erörtert die Sach- und Rechtslage mit den Parteien und führt in den Sach- und Streitstand ein.

Der Beklagte erklärt:

Ich habe das nicht gemacht. Die Original-DVD habe ich mir aus den USA besorgen lassen, das war im Februar 2011. Ich soll diese am 06.03.2011 ins Netz gestellt haben. Hierzu bestand für mich ja kein Anlass, denn dies hätte mir ja nur zusätzlich Arbeit gemacht und die DVD hatte ich ja bereits. Die amerikanische Version war bereits im Oktober 2010 auf Filesharing-Plattformen verfügbar. Ich weiß auch nicht, ob die Klagepartei das Verwertungsrecht für die amerikanische Version hat.

Der Beklagte übergibt eine schriftliche Stellungnahme vom 25.11.2014 zur Akte.

Das Gericht weist darauf hin, dass Stellungnahmefrist bis 18.11.2014 gesetzt war und das Vorbringen verspätet sein könnte.

Die Klägervertreterin erhält Abschriften des Schriftsatzes.

Die Klägervertreterin erklärt:

Ich gehe davon aus, dass es sich bei den hier maßgeblichen Fall des Filesharings um die deutsche Version handelt. Wenn die Einwendungen früher gekommen wären, hätte ich nochmals Rücksprache halten können. Eine sichere Antwort kann ich heute im Termin nicht geben.

Die Parteien schließen sodann auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klagepartei zur Gesamtabgeltung der streitgegenständlichen Ansprüche einen Betrag von 750,00 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte mit Ausnahme der Einigungsgebühr, die zwischen den Parteien aufgehoben wird.

V. u. g.


B. u. v.

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt: Der Vergleichswert übersteigt diesen Betrag nicht.




Richter am Amtsgericht



, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.